

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

13. Auszug aus dem Urteil vom 11. Februar 1946
i. S. Widmer gegen Bern, Regierungsrat.

Art. 32 quater BV : Unterstellung eines aus Gasthof- und allgemein zugänglicher Wirtschaft bestehenden Betriebes unter die Bedürfnisklausel.

Art. 32 quat. CF : Application de la clause de besoin à une exploitation qui comprend un hôtel et un café accessible au public.

Art. 32 quater CF : Applicazione della cosiddetta clausola del bisogno a un'azienda che comprende un albergo e un caffè accessibile al pubblico in generale.

Aus dem Tatbestand :

Dem Bf. ist das Patent für die Wirtschaft z. « Ochsen », mit der ein Gasthof verbunden ist, entzogen und die Schliessung des ganzen Betriebes wegen Fehlens eines Bedürfnisses hiezu angeordnet worden. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde hiegegen wird geltend gemacht, dass die Schliessung des Gasthofes mangels Bedürfnisses die Art. 4, 31 und 32 quater BV verletze.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen :

Der « Ochsen » stellt eine Verbindung von Wirtschaft und Gasthof dar. Man hat es nicht mit einem Betrieb zu tun, der sich auf die Beherbergung von Gästen und auf die Abgabe von Speisen und Getränken an die Gasthofbenützer beschränkt, sondern es ist damit eine gewöhnliche, jedermann zugängliche Wirtschaft verbunden. Da die Bedürfnisklausel nur auf Wirtschaften anwendbar ist, fragt es sich, inwiefern die Kantone bei derartigen Betrieben die Bedürfnisfrage aufwerfen können. Der Bundesrat hat hiezu in einem Entscheid i. S. Wagner (BBl. 1911 IV 20)

erklärt, es müsse unterschieden werden, welcher der beiden Betriebszweige der bedeutendere sei. Wenn dies für den Gasthofbetrieb zutrefte, so sei die Bedürfnisklausel nicht anwendbar ; prävaliere dagegen die Wirtschaft, so könne die Bewilligung davon abhängig gemacht werden, ob für diese ein Bedürfnis bestehe. Das Bundesgericht hat die Frage zunächst offen gelassen (Urteil vom 6. Februar 1913 i. S. Schott), später dagegen erklärt, dass dann, wenn der Wirtschaftsbetrieb der Hauptzweck oder doch Selbstzweck sei, das Patentgesuch als ein solches für die Eröffnung einer Wirtschaft behandelt und den auf Grund von Art. 31 lit. c BV erlassenen beschränkenden kantonalen Bestimmungen unterstellt werden dürfe. Nur wo der Wirtschaftsbetrieb vor dem Gasthof an Bedeutung derart zurücktrete, dass er als bloss untergeordneter Nebenzweck erscheine, könne sich die Frage stellen, ob er wegen der Verbindung mit jenem von Art. 31 lit. c BV nicht betroffenen Hauptzweck der Herrschaft der kantonalen Bedürfnisklausel ebenfalls entzogen sei (Urteil vom 5. November 1925 i. S. Fahler).

Aus den Akten ist nicht genau ersichtlich, in welchem Verhältnis Wirtschafts- und Gasthofbetrieb des « Ochsen » zueinander stehen, d. h. wieviel insbesondere vom behaupteten Gesamtumsatz von jährlich etwa Fr. 100,000. auf den einen oder andern Betriebsteil entfällt. Nach den Beschwerdeanbringen werden aus den 10 Logierzimmern mit 28 Betten jährlich etwa Fr. 13,200.— bis Fr. 14,400.— eingenommen. Es ist auch nicht festgestellt, wieviel von den etwa 2500 monatlich eingenommenen Mahlzeitencoupons von Herbergsgästen und wieviel von Besuchern der Wirtschaft herrühren. Doch gestatten die behaupteten Einnahmen aus dem Herbergsbetrieb den Schluss, dass die Wirtschaft an Bedeutung überwiegt, jedenfalls ihrerseits Selbstzweck ist. Dann dürfte aber sowohl nach der Auffassung, die dem Entscheid des Bundesrates i. S. Wagner zugrunde liegt, als nach dem letzterwähnten Urteil des Bundesgerichts der Gesamtbetrieb den für die Wirtschaft geltenden Bestimmungen unterworfen werden. Es wäre

dagegen übrigens auch dann nichts einzuwenden, wenn der Gasthof gegenüber dem Wirtschaftsbetrieb überwöge. Vereinigt ein Unternehmen verschiedene Tätigkeitszweige in sich, einen besondern, polizeilichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfenen und einen andern, für den diese Beschränkungen nicht gelten, so darf es nach allgemeinen Grundsätzen auch bei Erteilung der zum Betrieb nötigen Bewilligung als Einheit behandelt und die Bewilligung davon abhängig gemacht werden, dass die bestehenden öffentlich-rechtlichen Erfordernisse für jeden Tätigkeitszweig erfüllt sind. Der Bewerber kann den für einen Betriebszweig nach dessen Art geltenden besondern Beschränkungen nicht schon deshalb entgehen, weil sie auf den andern nicht anwendbar sind, sondern nur dadurch, dass er sich auf diesen beschränkt, auf die vorliegende Frage angewendet, auf den Betrieb einer mit dem Gasthof verbundenen allgemein zugänglichen Wirtschaft verzichtet. Es besteht kein Anlass, in der Frage der Anwendbarkeit der Bedürfnisklausel von diesem allgemeinen Grundsatz abzuweichen.

Ob der « Ochsen » nach Wegfall der Wirtschaft als reiner Gasthofbetrieb weitergeführt werden könne, kann offen bleiben. Denn dem Beschwerdeführer mangelt die persönliche Eignung auch zur Führung eines Gasthofbetriebes, sodass jedenfalls ihm die Bewilligung zur Fortführung des Gasthofes verweigert werden dürfte.

Vgl. Nr. 20. — Voir n° 20.

III. DOPPELBESTEuerung

DOUBLE IMPOSITION

14. Urteil vom 8. April 1946 i. S. Martin du Pan gegen Basel-Stadt.

Art. 46 Abs. 2 BV; Art. 84 und 89 OG.

Die Behörde, die das Eintreten auf ein Gesuch ablehnt, mit dem verlangt wird, dass der Wegfall der Steuerpflicht zufolge Wegzuges des Pflichtigen in einen andern Kanton berücksichtigt werde, verletzt Art. 46 Abs. 2 BV, gleichgültig, ob das Veranlagungsverfahren schon abgeschlossen ist oder nicht.

Die staatsrechtliche Beschwerde aus Art. 46 Abs. 2 BV ist gegenüber einem derartigen Entscheid zulässig (Erw. 1).

Der Grundsatz, dass für periodische Steuern auf dem Vermögen die Steuerhoheit im interkantonalen Verhältnis dem Wohnsitzkanton zusteht, gilt auch für Sondersteuern, die zusätzlich zur allgemeinen Vermögenssteuer erhoben werden, wie dies beim baselstädtischen Krisenopfer der Fall ist.

Die Anwendung einer kantonalen Vorschrift, wonach eine periodische Steuer schon mit dem Eintritt der Abgabepflicht in vollem Umfang geschuldet ist, auch auf Personen, die nur während eines Teils der Steuerperiode im Kanton wohnen, verletzt Art. 46 Abs. 2 BV; ebenso eine Bestimmung, nach der die ganze Steuer oder der noch geschuldete Teilbetrag sofort fällig wird, wenn der Pflichtige den Wohnsitz im Kanton aufgibt (Erw. 2).

Art. 46 al. 2 CF; art. 84 et 89 OJ.

L'autorité qui refuse d'entrer en matière sur une requête par laquelle un contribuable demande d'être libéré de l'assujettissement à un impôt en raison de son départ pour un autre canton, viole l'art. 46 al. 2 CF, peu importe que la procédure de taxation soit ou non déjà terminée.

Le recours de droit public fondé sur l'art. 46 al. 2 CF est recevable contre une telle décision (consid. 1).

Le principe que, pour les impôts périodiques sur la fortune, la souveraineté fiscale appartient, dans les rapports entre cantons, au canton de domicile, s'applique aussi aux impôts spéciaux qui sont prélevés sous la forme d'un supplément à l'impôt général sur la fortune, comme c'est le cas pour le « sacrifice de crise » du canton de Bâle-Ville.

L'application aux personnes qui n'habitent le canton que durant une partie de la période fiscale d'une disposition cantonale selon laquelle un impôt périodique est dû en plein sitôt que l'obligation fiscale a pris naissance, viole l'art. 46 al. 2 CF; il en est de même pour une disposition qui prévoit que l'impôt tout entier ou la quote-part restant due devient exigible au